

und Abstimmung des Gerichts. Schließlich umfaßt die Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Hauptverhandlung.

An der Verhandlungsleitung nimmt das gesamte Gericht in der Weise teil, daß es sämtliche Leitungsakte des Vorsitzenden überwacht und bei deren Beanstandung durch einen Beteiligten über die Aufrechterhaltung, Zurücknahme oder Änderung des beanstandeten Leitungsaktes beschließt. Das Gericht hat die Hauptverhandlung so zu leiten, daß

- die Wahrheit festgestellt wird,
- die Voraussetzungen für eine gerechte Entscheidung geschaffen werden,
- die in ihr Mitwirkenden und die von ihr angesprochenen Werktätigen die Straftat, deren Ursachen und Bedingungen erkennen und dazu befähigt und angeregt werden, in ihrem eigenen Lebensbereich den Kampf gegen die in der Hauptverhandlung erkannten Ursachen und Bedingungen für Straftaten und andere Rechtsverletzungen aufzunehmen,
- das Vertrauen der Werktätigen in die Gerechtigkeit der Rechtspflege und damit das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat erhöht wird.

Darin besteht ein wichtiges Erziehungsziel der Hauptverhandlung.

#### 4.2. Der Beginn der Hauptverhandlung

Als „Beginn der Hauptverhandlung“ wird die Gesamtheit der Prozeßhandlungen bezeichnet, die den Gang der Hauptverhandlung vor der Beweisaufnahme einleiten. Das Gesetz (§ 221 StPO) bestimmt diese Prozeßhandlungen, die zu protokollieren sind, und ihre Reihenfolge, die genau einzuhalten ist. Während des Beginns der Hauptverhandlung verschafft sich das Gericht Klarheit, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung vorliegen und ob die Voraussetzungen für einen konzentrierten Ablauf der Hauptverhandlung gegeben sind.

#### 4.3. Die Beweisaufnahme

Aus der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung ergeben sich die Regeln:

1. Die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Beteiligten.
2. Von mehreren verschiedenen Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, hat das Gericht grundsätzlich dasjenige auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht; d. h.
  - a) der ursprüngliche Beweis genießt den Vorzug vor dem abgeleiteten;
  - b) soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist grundsätzlich die Person zu vernehmen.<sup>10a</sup>

Die Beweisaufnahme dient der *gerichtlichen* Aufklärung und Feststellung aller Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit als Grundlage der gerichtlichen

<sup>10</sup> a Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 4. Band, Berlin 1960, S. 72 ff.